

Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX)

Kreis Cottbus, Stadt
2022 Jahreszahlen



Impressum

Produktlinie/Reihe: Tabellen

Produkt-ID: 987

Titel: Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX)

Region: Kreis Cottbus, Stadt (Arbeitsort)

Berichtsjahr: 2022

Erstellungsdatum: 18.06.2024

Periodizität: jährlich

Hinweise:

**Nächster
Veröffentlichungstermin:** 15.04.2025

Herausgeberin: Bundesagentur für Arbeit
Statistik-Service Ost
Friedrichstraße 34

Rückfragen an: 10969 Berlin
Statistik-Service-Ost@arbeitsagentur.de

E-Mail: [030/555599-7373](tel:0305555997373)
Hotline: [030/555599-7375](tel:0305555997375)

Fax:

Internet: <http://statistik.arbeitsagentur.de>

Zitierhinweis: Statistik der Bundesagentur für Arbeit
Tabellen, Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX),
Nürnberg, 2024

Nutzungsbedingungen: © Statistik der Bundesagentur für Arbeit
Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.
Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.
Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.



Inhaltsverzeichnis

Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX)

Kreis Cottbus, Stadt

Berichtsjahr 2022

Arbeitgeber und Arbeitsplätze

[Tab.1](#) Art des Arbeitgebers

Beschäftigte schwerbehinderte Menschen

[Tab.2](#) Alters- und Personengruppen - Insgesamt

[Tab.3](#) Wirtschaftszweige (WZ 2008)

[Hinweise](#)

[Glossar](#)

[Info](#)

Arbeitgeber und Arbeitsplätze nach Art des Arbeitgebers und ausgewählten Merkmalen der Arbeitsplätze

Statistik aus dem Anzeigeverfahren gemäß SGB IX - Arbeitgeber mit 20 und mehr Arbeitsplätzen

Kreis Cottbus, Stadt (Hauptsitz des Arbeitgebers¹⁾, Gebietsstand Juni 2024)

Zeitreihe, Arbeitgeber (Anzahl), Arbeitsplätze (Jahresdurchschnitt)

Arbeitgeber (Anzahl) und Arbeitsplätze (Jahresdurchschnitt)	2018	2019	2020	2021	2022
	1	2	3	4	5
Insgesamt					
Arbeitgeber	213	213	222	223	227
davon nach Beschäftigungspflicht erfüllt	82	88	92	95	85
in %	38,5	41,3	41,4	42,6	37,4
teilweise erfüllt und nicht erfüllt ³⁾	131	125	130	128	142
in %	61,5	58,7	58,6	57,4	62,6
Arbeitsplätze	32.632	32.336	31.636	31.660	32.032
zu zählende Arbeitsplätze	27.776	27.655	27.146	27.281	27.541
Pflichtarbeitsplätze Soll	1.332	1.324	1.295	1.301	1.316
besetzte Pflichtarbeitsplätze	1.053	1.017	1.016	1.007	1.017
unbesetzte Pflichtarbeitsplätze	279	307	279	294	298
besetzte Arbeitsplätze über dem Soll	292	286	294	265	232
Anzahl Arbeitgeber mit 60 und mehr Arbeitsplätzen	84	82	82	83	82
zu zählende Arbeitsplätze	23.314	23.020	22.413	22.560	22.712
besetzte Pflichtarbeitsplätze ²⁾	1.214	1.166	1.170	1.115	1.119
Ist-Quote	5,2	5,1	5,2	4,9	4,9
private Arbeitgeber					
Arbeitgeber	198	197	209	209	212
davon nach Beschäftigungspflicht erfüllt	78	83	87	89	78
in %	39,4	42,1	41,6	42,6	36,8
teilweise erfüllt und nicht erfüllt ³⁾	120	114	122	120	134
in %	60,6	57,9	58,4	57,4	63,2
Arbeitsplätze	26.514	26.228	25.595	25.440	25.300
zu zählende Arbeitsplätze	22.258	22.212	21.818	21.799	21.641
Pflichtarbeitsplätze Soll	1.059	1.054	1.031	1.030	1.024
besetzte Pflichtarbeitsplätze	807	783	774	757	747
unbesetzte Pflichtarbeitsplätze	252	271	257	273	277
besetzte Arbeitsplätze über dem Soll	234	229	241	223	184
Anzahl Arbeitgeber mit 60 und mehr Arbeitsplätzen	74	71	72	74	72
zu zählende Arbeitsplätze	18.027	17.781	17.196	17.253	17.011
besetzte Pflichtarbeitsplätze ²⁾	920	889	882	833	809
Ist-Quote	5,1	5,0	5,1	4,8	4,8
öffentliche Arbeitgeber					
Arbeitgeber	15	16	13	14	15
davon nach Beschäftigungspflicht erfüllt	4	5	5	6	7
in %	26,7	31,3	38,5	42,9	46,7
teilweise erfüllt und nicht erfüllt ³⁾	11	11	8	8	8
in %	73,3	68,8	61,5	57,1	53,3
Arbeitsplätze	6.118	6.108	6.041	6.220	6.732
zu zählende Arbeitsplätze	5.518	5.443	5.327	5.482	5.900
Pflichtarbeitsplätze Soll	273	270	264	271	292
besetzte Pflichtarbeitsplätze	246	234	243	250	271
unbesetzte Pflichtarbeitsplätze	27	36	21	22	21
besetzte Arbeitsplätze über dem Soll	58	57	53	43	48
Anzahl Arbeitgeber mit 60 und mehr Arbeitsplätzen	10	11	10	9	10
zu zählende Arbeitsplätze	5.287	5.239	5.217	5.307	5.701
besetzte Pflichtarbeitsplätze ²⁾	294	277	288	282	310
Ist-Quote	5,6	5,3	5,5	5,3	5,4

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*) Datenschutz bzw. statistische Geheimhaltung und Definition von Anzahl sowie Jahresdurchschnitten siehe "Hinweis_BsbM".

¹⁾ Regionale Zuordnung nach dem Sitz des Hauptbetriebes des Arbeitgebers, unabhängig vom Ort des Beschäftigungsbetriebes.

²⁾ besetzte Arbeitsplätze ergeben sich aus der Summe der besetzten Pflichtarbeitsplätze und den besetzten Arbeitsplätzen über dem Soll.

³⁾ Ihre Beschäftigungspflicht nicht erfüllt haben die Arbeitgeber ohne besetzte Pflichtarbeitsplätze

Beschäftigte schwerbehinderte Menschen (einschließlich ihnen gleichgestellte behinderte Menschen und sonstige anrechnungsfähige Personen) nach Geschlecht, Alters- und Personengruppen

Statistik aus dem Anzeigeverfahren gemäß SGB IX - Arbeitgeber mit 20 und mehr Arbeitsplätzen ¹⁾

Kreis Cottbus, Stadt nach Arbeitsort (Beschäftigungsbetrieb¹⁾, Gebietsstand Juni 2024)

Zeitreihe; Jahresdurchschnitt

Altersklasse/ Personengruppe	Insgesamt					davon									
						Männer					Frauen				
	2018	2019	2020	2021	2022	2018	2019	2020	2021	2022	2018	2019	2020	2021	2022
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Insgesamt	2.323	2.319	2.362	2.306	2.276	1.054	1.046	1.045	1.002	973	1.268	1.272	1.317	1.304	1.302
nach Altersgruppen															
unter 25 Jahre	27	27	29	31	30	18	16	18	18	18	10	11	11	14	13
25 bis unter 35 Jahre	146	134	129	131	136	72	62	61	67	66	74	72	68	64	70
35 bis unter 45 Jahre	238	261	298	322	336	124	126	132	136	136	114	135	166	186	200
45 bis unter 55 Jahre	662	623	600	537	510	265	242	224	199	194	397	380	376	338	316
55 Jahre und älter	1.250	1.274	1.305	1.285	1.264	577	600	610	582	560	673	675	695	703	704
nach Personengruppen															
schwerbehinderte Menschen in regulärer Beschäftigung	1.676	1.687	1.702	1.674	1.649	789	789	793	769	744	887	898	908	904	905
gleichgestellte behinderte Menschen in regulärer Beschäftigung	633	618	644	616	611	257	249	241	223	220	376	369	403	393	391
schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen in Ausbildung	13	12	15	16	16	8	7	9	10	9	5	5	6	6	7
sonstige ²⁾	1	2	1	0	-	-	1	1	0	-	1	1	0	-	-

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*) Datenschutz bzw. statistische Geheimhaltung und Definition von Anzahl sowie Jahresdurchschnitten siehe "Hinweis_BsbM".

¹⁾ Regionale Zuordnung nach dem Ort des Beschäftigungsbetriebes

²⁾ Schwerbehinderte Arbeitgeber, schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen in einer Maßnahme nach § 5 Absatz 4 Satz 1 WVO oder in einer Ausbildung bei Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 Absatz 2 SGB IX und Inhaber von Bergmannsversorgungsscheinen.

Beschäftigte schwerbehinderte Menschen (einschließlich ihnen gleichgestellte behinderte Menschen und sonstige anrechnungsfähige Personen) nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 (WZ 2008)

Statistik aus dem Anzeigeverfahren gemäß SGB IX - Arbeitgeber mit 20 und mehr Arbeitsplätzen

Kreis Cottbus, Stadt nach Arbeitsort (Beschäftigungsbetrieb¹⁾, Gebietsstand Juni 2024)

Zeitreihe; Jahresdurchschnitt

Wirtschaftszweige WZ 2008	2018	2019	2020	2021	2022
	1	2	3	4	5
Insgesamt	2.323	2.319	2.362	2.306	2.276
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	6	0	-	-	-
B,D,E Bergbau, Energie- und Wasserversorgung, Energiewirtschaft	404	417	418	42	27
C Verarbeitendes Gewerbe	27	33	28	31	36
F Baugewerbe	14	17	20	22	16
G Handel, Instandhaltung, Reparatur von Kfz	75	73	75	79	80
H Verkehr und Lagerei	180	183	175	168	157
I Gastgewerbe	12	10	14	14	14
J Information und Kommunikation	30	28	31	30	30
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	18	18	19	18	16
L,M Immobilien, freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen	51	51	47	388	378
N (ohne ANÜ) sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen (ohne Arbeitnehmerüberlassung)	272	232	227	210	220
782,783 Arbeitnehmerüberlassung	24	21	16	20	12
O, U Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung, Ext. Organisationen	536	546	570	550	572
P Erziehung und Unterricht	340	354	350	345	331
Q Gesundheits- und Sozialwesen	287	289	315	324	328
R,S,T sonstige Dienstleistungen, Private Haushalte	48	47	57	66	59
keine Zuordnung möglich	-	-	-	-	-

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*) Datenschutz bzw. statistische Geheimhaltung und Definition von Anzahl sowie Jahresdurchschnitten siehe "Hinweis_BsbM".

¹⁾ Regionale Zuordnung nach dem Ort des Beschäftigungsbetriebes



Methodische Hinweise zu schwerbehinderten Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX)

Die Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen (Anzeigeverfahren SGB IX) ist Teil der amtlichen Arbeitsmarktstatistik nach dem Sozialgesetzbuch. Gemäß § 281 SGB III verarbeitet die Bundesagentur für Arbeit zu diesem Zwecke Daten aus dem Anzeigeverfahren zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nach § 163 Absatz 2 SGB IX. Die vorliegende Publikation stellt Daten zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht schwerbehinderter Menschen dar.

Diese Statistik wird jährlich mit einer 15-monatigen Wartezeit veröffentlicht. Sie liefert Informationen über die Anzahl der Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen und weitere arbeitgeberbezogene Merkmale, wie Informationen zur Arbeitsplatzzahl, den besetzten sowie unbesetzten Pflichtarbeitsplätzen und die sich daraus ableitende Erfüllung der Beschäftigungspflicht. Daneben liefert sie Informationen über die Anzahl der schwerbehinderten, gleichgestellten und sonstigen anrechnungsfähigen Personen in Beschäftigung, die bei diesen Arbeitgebern beschäftigt sind.

Informationen zur Beteiligung schwerbehinderter Menschen am Arbeitsmarkt sind in der Publikation "[Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung](#)" zu finden.

Zusammenhang Arbeitgeber und Beschäftigungsbetrieb

Ein Beschäftigungsbetrieb im Sinne der Beschäftigungsstatistik ist jede regional nach der Gemeinde und wirtschaftsfachlich abgegrenzte Einheit, in der Beschäftigte tätig sind. Jedem Arbeitgeber können ein oder mehrere Beschäftigungsbetriebe angehören.

Hauptbetrieb des Arbeitgebers

Die Anzeige des Arbeitgebers enthält die über alle Beschäftigungsbetriebe des Arbeitgebers zusammengefassten Informationen. Dazu legt der Arbeitgeber einen seiner Beschäftigungsbetriebe als Hauptbetrieb fest, für den die Anzeige abgegeben wird. Die regionale und wirtschaftsfachliche Zuordnung der Arbeitgebermerkmale erfolgt in der Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen nach dem Hauptbetrieb des Arbeitgebers.

Beschäftigungsbetrieb

Zusätzlich übermittelt der Arbeitgeber für jeden seiner Beschäftigungsbetriebe eine Auflistung der schwerbehinderten, gleichgestellten und sonstigen anrechnungsfähigen Menschen, die er dort beschäftigt. Die regionale und wirtschaftsfachliche Zuordnung der Beschäftigten erfolgt nach dem jeweiligen Beschäftigungsbetrieb.

Definition der Grundgesamtheit

Bei den schwerbehinderten, ihnen gleichgestellten oder sonstigen anrechnungsfähigen Beschäftigten, die im Anzeigeverfahren gemeldet werden, handelt es sich nicht ausschließlich um sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Es können ebenso Beamte darunter vertreten sein. Auch selbständige Arbeitgeber sind in der Beschäftigtenzahl enthalten. Die Grundgesamtheit bezieht sich allerdings nur auf Beschäftigte bei Arbeitgebern mit mindestens 20 zu zählenden Arbeitsplätzen.

<http://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Themen-im-Fokus/Menschen-mit-Behinderungen/Menschen-mit-Behinderungen-Nav.html>

Weiterführende Informationen zur Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen (BsbM) finden Sie im [Qualitätsbericht "Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen"](#)

sowie im

[Methodenbericht "Neugestaltung der Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen \(Anzeigeverfahren SGB IX\)"](#).

Anzahl und Jahresdurchschnitte

Die Anzahl bezieht sich auf all jene Arbeitgeber, die in dem betreffenden Berichtsjahr beschäftigungspflichtig waren und eine Anzeige abgegeben haben.

Bei den Arbeitsplätzen (Tabellen 1.1 bis 1.4; gemeint sind alle Unterteilungen von Arbeitsplätzen) werden die Jahresdurchschnitte wie im Anzeigeverfahren vorgegeben berechnet. Dabei wird die Jahressumme der Arbeitsplätze durch die Anzahl der Monate der Unternehmenstätigkeit geteilt. Gezählt werden dabei alle Monate, in denen die Unternehmenstätigkeit mindestens an einem Tag bestanden hat.

Die Statistiken zu Beschäftigten (Tabellen 2.1 bis 2.4) enthalten den Jahresdurchschnitt ohne die Berücksichtigung der Unternehmenstätigkeit. Beschäftigte werden gezählt, wenn sie zum Monatsletzten in Beschäftigung standen. Der Jahresdurchschnitt wird hierbei aus allen Kalendermonaten des Jahres berechnet.

Rundungsdifferenzen

Bei Arbeitgebern mit 60 und mehr Arbeitsplätzen besteht die Verpflichtung mindestens 5 Prozent der Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen. Für jeden Arbeitgeber wird die Anzahl der Soll-Pflichtarbeitsplätze berechnet und anschließend auf eine ganze Zahl gerundet. Für die statistische Berichterstattung werden diese Werte aggregiert. Für aggregierte Werte ist deshalb aufgrund von Rundungsdifferenzen die 5%-Vorgabe von Soll-Pflichtarbeitsplätzen an zu zählenden Arbeitsplätzen nicht gegeben.

Datenschutz

Die erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist daher ausgeschlossen. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, mit * anonymisiert. Dies gilt nicht für Jahresdurchschnitte.

Gleiches gilt bei Auswertungen nach dem Hauptbetrieb des Arbeitgebers, wenn in einer Region oder Rubrik der Klassifikation der Wirtschaftszweige weniger als 3 Arbeitgeber ansässig sind oder einer der Arbeitgeber einen so hohen Anteil der Arbeitsplätze auf sich vereint, dass die Zahl der Arbeitsplätze praktisch eine Einzelangabe über diesen Arbeitgeber darstellt (Dominanzfall). Hierbei gelten folgende Regeln: Bei 3 bis 9 Arbeitgebern, die hinter einer Zahl an Arbeitsplätzen stehen, darf keiner der Arbeitgeber 50 oder mehr Prozent der Arbeitsplätze auf sich vereinen. Bei 10 oder mehr Arbeitgebern dürfen auf keinen Arbeitgeber 85 oder mehr Prozent der Arbeitsplätze entfallen.

Bei Auswertungen anrechnungsfähige Menschen in Beschäftigung gilt dies analog für die Zahl der ansässigen Beschäftigungsbetriebe und deren Beschäftigtenzahl.



Glossar zur Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen

Die gesetzlichen Vorschriften zu Beschäftigungspflicht und zum Anzeigeverfahren sind im SGB IX zu finden.

Beschäftigungspflichtige Arbeitgeber

Alle Arbeitgeber, die im Jahresdurchschnitt monatlich über mindestens 20 zu zählende Arbeitsplätze im Sinne der §§ 156 ff SGB IX verfügen, sind beschäftigungspflichtig. Das heißt, es besteht nach § 154 SGB IX die Pflicht, schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Dabei werden neben schwerbehinderten Menschen auch ihnen nach § 2 Abs. 3 SGB IX gleichgestellte behinderte Menschen und sonstige anrechnungsfähige Personen berücksichtigt.

Arbeitsplätze

Arbeitsplätze im Sinne des § 156 SGB IX sind alle Stellen, auf denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Auszubildende und andere zu ihrer beruflichen Bildung Eingestellte beschäftigt werden. Bestimmte sonstige Stellen wie beispielsweise Stellen von Beschäftigten mit einer Wochenarbeitszeit von weniger als 18 Stunden und Stellen, die nur auf die Dauer von höchstens acht Wochen begrenzt sind, gelten nicht als Arbeitsplätze.

Alle Angaben zu den Arbeitsplätzen und Pflichtarbeitsplätzen erfolgen als jahresdurchschnittlich monatliche Werte. Zur Berechnung der jahresdurchschnittlichen Anzahl werden die jeweiligen Jahressummen durch die Anzahl der Monate geteilt, in denen die Unternehmenstätigkeit des Arbeitgebers mindestens an einem Tag im Monat bestanden hat.

$$\text{Arbeitsplätze}_{\text{Jahresd.}} = \frac{\text{Jahressumme Arbeitsplätze}}{\text{Unternehmenstätigkeit in Monaten}}$$

Zu zählende Arbeitsplätze

Die Anzahl der zu zählenden Arbeitsplätze sind die Arbeitsplätze abzüglich der Stellen, auf denen Auszubildende sowie Rechts- oder Studienreferendarinnen und -referendare beschäftigt werden.

Pflichtarbeitsplätze

In § 154 Abs. 1 SGB IX ist geregelt, wie viele Arbeitsplätze ein Arbeitgeber mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen hat. Diese Arbeitsplätze werden als Pflichtarbeitsplätze bezeichnet.

Soll

Unter der Anzahl der Pflichtarbeitsplätze Soll wird die rechnerische Anzahl an Arbeitsplätzen verstanden, die ein beschäftigungspflichtiger Arbeitgeber nach SGB IX mit schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Menschen besetzen muss, um seine Beschäftigungspflicht zu erfüllen.

Besetzt

Die Pflichtarbeitsplätze, die mit schwerbehinderten Menschen besetzt wurden, zählen als besetzt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bestimmte schwerbehinderte Menschen auf mehrere Arbeitsplätze angerechnet werden können (siehe Mehrfachanrechnung). Beschäftigt ein Arbeitgeber einen schwerbehinderten Menschen nicht für das Jahr, so ergibt sich eine jahresdurchschnittlich monatliche Anzahl besetzter Pflichtarbeitsplätze kleiner 1.

Unbesetzt

Pflichtarbeitsplätze, die nicht mit schwerbehinderten Menschen besetzt wurden, zählen als unbesetzt.

Besetzte Arbeitsplätze über dem Soll

Besetzt ein Arbeitgeber mehr Arbeitsplätze als im Soll vorgesehen mit schwerbehinderten Menschen, so gelten diese als Arbeitsplätze über dem Soll.

Mehrfachanrechnung

Ein schwerbehinderter Mensch kann auf mehr als einen Pflichtarbeitsplatz angerechnet werden, wenn wegen Art und Schwere der Behinderung eine Teilhabe am Arbeitsleben oder die Vermittlung eines Ausbildungsplatzes auf besondere Schwierigkeiten stößt. Auszubildende werden auf mindestens zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet. Die Anzahl der besetzten Pflichtarbeitsplätze erlaubt also nicht zwingend einen Rückschluss auf die Anzahl der schwerbehinderten beschäftigten Menschen.

Art des Arbeitgebers

Zu den **öffentlichen Arbeitgebern** nach §154 SGB IX zählen:

- die Obersten Bundesbehörden mit ihren nachgeordneten Dienststellen, das Bundespräsidialamt, die Verwaltungen des Deutschen Bundestages und Bundesrates, das Bundesverfassungsgericht, die Obersten Gerichtshöfe des Bundes, der Bundesrechnungshof, jedoch zusammengefasst mit dem Generalbundesanwalt, sowie das Bundeseisenbahnvermögen
- die Obersten Landesbehörden und die Staats- und Präsidialkanzleien mit ihren nachgeordneten Dienststellen, die Verwaltungen der Landtage, die Rechnungshöfe (Rechnungskammern), die Organe der Verfassungsgerichtsbarkeit der Länder und jede sonstige Landesbehörde, zusammengefasst jedoch diejenigen Behörden, die eine gemeinsame Personalverwaltung haben
- jede sonstige Gebietskörperschaft und jeder Verband von Gebietskörperschaften
- jede sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts

Zu den **privaten Arbeitgebern** zählen:

- voll haftende Einzelarbeitgeber
- Personenhandelsgesellschaften (z. B. OHG, KG, GmbH & CO KG)
- juristische Personen (z. B. GmbH, AG, Genossenschaft, eingetragener Verein)
- privatwirtschaftliche Unternehmen, deren Anteile bis zu 100 Prozent im Besitz der öffentlichen Hand sind (z. B. Verkehrsaktiengesellschaften, Energie- und Versorgungsunternehmen)

Beschäftigungspflicht

Nach § 154 SGB IX ist jeder Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 zu zählenden Arbeitsplätzen verpflichtet, eine bestimmte Anzahl von schwerbehinderten Menschen, ihnen gleichgestellten oder sonstigen anrechnungsfähigen Personen zu beschäftigen. Es gelten folgende Beschäftigungspflichten:

- Arbeitgeber mit 20 bis unter 40 zu zählenden Arbeitsplätzen: Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen
- Arbeitgeber mit 40 bis unter 60 zu zählenden Arbeitsplätzen: Beschäftigung zweier schwerbehinderter Menschen
- Arbeitgeber mit 60 und mehr zu zählenden Arbeitsplätzen: Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf i. d. R. mind. 5 % der zu zählenden Arbeitsplätze
-

Hat ein Arbeitgeber alle Pflichtarbeitsplätze besetzt, so gilt die Beschäftigungspflicht als erfüllt.

Ausnahme von der 5%-Regelung: Besondere Beschäftigungspflichten gelten für Arbeitgeber im Sinne des § 241 Abs. 1 SGB IX. Dabei handelt es sich um öffentliche Arbeitgeber des Bundes, die am 31. Oktober 1999 auf mindestens 6 % der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen beschäftigt hatten. Diese Arbeitgeber haben 6 % der zu zählenden Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen, damit ihre Beschäftigungspflicht als erfüllt gilt.

Erfüllungsquote

Die Erfüllungsquote stellt den Anteil der Arbeitgeber dar, die ihre Beschäftigungspflicht erfüllt haben, gemessen an der Anzahl aller beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber. Sie dient deshalb für alle Arbeitgeber als Maß, wie häufig die Beschäftigungspflicht erfüllt wurde.

$$\text{Erfüllungsquote} = \frac{\text{Anzahl Arbeitgeber mit erfüllter Beschäftigungspflicht}}{\text{Anzahl aller beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber}} \times 100$$

Ist-Quote

Die Ist-Quote gibt den Anteil der besetzten Pflichtarbeitsplätze sowie der besetzten Arbeitsplätze über dem Soll gemessen an allen zu zählenden Arbeitsplätzen an.

$$\text{Ist-Quote} = \frac{\text{besetzte Pflichtarbeitsplätze} + \text{besetzte Arbeitsplätze über dem Soll}}{\text{zu zählende Arbeitsplätze}} \times 100$$

Für Arbeitgeber mit 60 und mehr zu zählenden Arbeitsplätzen ist die Beschäftigungspflicht gesetzlich als Quote (i. d. R. 5 %) geregelt. Auf Grundlage dieser Ist-Quote kann daher für diese Arbeitgeber die Erfüllung der Beschäftigungspflicht beurteilt werden. Für Arbeitgeber mit weniger als 60 zu zählenden Arbeitsplätzen gelten andere Regelungen zur Beschäftigungspflicht, so dass anhand der Ist-Quote keine Aussagen zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht getroffen werden können.

Dargestellte Personengruppen

1. Schwerbehinderte Menschen in regulärer Beschäftigung

Nach § 2 Abs. 2 SGB IX sind Menschen schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt.

In regulärer Beschäftigung bedeutet in diesem Sinn, dass es sich um einen Arbeitnehmer in Beschäftigung handelt. D.h. Auszubildende, schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen in einer Maßnahme nach § 5 Absatz 4 Satz 1 WVO und Arbeitgeber sind nicht umfasst.

2. Gleichgestellte behinderte Menschen in regulärer Beschäftigung

Menschen mit Behinderungen mit einem Grad von weniger als 50, aber mindestens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 SGB IX vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können, sollen schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden.

3. Schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen in Ausbildung

- schwerbehinderte Menschen in Ausbildung
- gleichgestellte behinderte Menschen in Ausbildung

4. Sonstige Personengruppen:

- selbständige schwerbehinderte Arbeitgeber (§ 158 Absatz 4 SGB IX)
- schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen, die im Rahmen einer Maßnahme zur Förderung des Übergangs aus einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) vorübergehend auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 5 Absatz 4 Satz 1 WVO) beschäftigt werden
- schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen in Ausbildung, für die Zeit der Ausbildung, die im Rahmen von Leistungen zur beruflichen Ausbildung in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 Absatz 2 SGB IX in einem Betrieb oder Dienststelle durchgeführt wird
- Menschen mit Bergmannsversorgungsscheinen (§ 158 Absatz 5 SGB IX)



Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

- [Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)
- [Ausbildungsmarkt](#)
- [Beschäftigung](#)
- [Einnahmen/Ausgaben](#)
- [Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
- [Gemeldete Arbeitsstellen](#)
- [Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB](#)
- [Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

- [Berufe](#)
- [Bildung](#)
- [Corona](#)
- [Demografie](#)
- [Eingliederungsbilanzen](#)
- [Entgelt](#)
- [Fachkräftebedarf](#)
- [Familien und Kinder](#)
- [Frauen und Männer](#)
- [Jüngere](#)
- [Langzeitarbeitslosigkeit](#)
- [Menschen mit Behinderungen](#)
- [Migration](#)
- [Regionale Mobilität](#)
- [Transformation](#)
- [Ukraine-Krieg](#)
- [Wirtschaftszweige](#)
- [Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise](#) der Statistik bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der BA vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.